



Gesprächsnotiz zum Meeting mit der OAK vom 24. Mai 2018

Teilnehmer KGAST:

- Markus Anliker (MA), Präsident
- Toby Meyer (TM), Vizepräsident
- Hanspeter Kämpf (HK), Vorstandsmitglied
- Roland Kriemler (RK), Geschäftsführer

Teilnehmer OAK:

- Vera Kupper, Vizepräsidentin
- Roman Saidel, Leiter Direktaufsicht
- Herbert Nufer, Jurist Direktaufsicht
- Adrian Wittwer, Ökonom Direktaufsicht

Sitzungsdauer: 0915 - ca. 1100 Uhr

1. ASV Teilrevision

Vera Kupper bittet Roman Saidel, über den Stand der ASV-Teilrevision zu berichten. Er informiert, dass die BVG-Kommission an der Sitzung vom 15.5.2018 die geplanten Änderungen in der ASV besprochen hat. Die OAK kennt die ASV-Version und die entsprechenden Erläuterungen dazu, welche auch der BVG-Kommission abgegeben wurden. Weitere Informationen hat er jedoch nicht.

Da RK von ASIP betreffend BVG-Kommissionssitzung und ASV-Teilrevision grob ins Bild gesetzt wurde, informiert er die OAK über den Stand. RK hat die ASIP-Vertreterin, Gertrud Stoller-Laternser, gebeten, die BVG-Kommission auf die Dringlichkeit und das Anliegen der KGAST, die ASV-Teilrevision ohne Vernehmlassung schnellstmöglich in Kraft zu setzen, hinzuweisen. Zudem hat er die BVG-Kommission über die Präsidentin, Christine Egerszegi-Obrist, vorgängig über die Dringlichkeit in Kenntnis gesetzt. Gemäss erstem, sehr kurz gehaltenen Feedback seitens ASIP wurden alle materiellen Änderungen diskutiert. Gegenüber der letzten, der KGAST übermittelten ASV-Version wurden nur kleinere, nicht materielle Änderungen vorgeschlagen. In der angepassten ASV und in den Erläuterungen finden sich nach Ansicht der Kommission Passagen, welche noch anpassungs- und/oder erklärungsbedürftig sind. Konkret wurde vorgeschlagen, die neue Bestimmung, wonach die OAK Vorgaben betreffend Immobilienschätzer anbringen kann, zu

streichen. Die Argumente sind RK jedoch nicht bekannt. Von der BVG-Kommission befürwortet wurde eine schnelle Inkraftsetzung der geänderten ASV-Bestimmungen. Allerdings hat die Kommission nur geringen Einfluss auf den Inkraftsetzungsprozess.

RK berichtet zudem, dass der Bundesrat und das BSV betreffend Dringlichkeit mittels offiziellem KGAST-Schreiben informiert wurden und begründet nochmals die Dringlichkeit der Verordnungsanpassungen. HK unterstützt die Aussage anhand eines konkreten Falles bei der J. Safra Sarasin AST.

Die OAK berichtet, dass sie vom BSV zu einer Sitzung eingeladen wurde (Termin sei noch nicht bekannt gegeben), bei dem über die Resultate der BVG-Kommissionssitzung orientiert wird. Auch RK erwartet eine Kontaktnahme seitens BSV in den nächsten Tagen.

Einig sind sich OAK und KGAST, dass die Inkraftsetzung der teilrevidierten ASV schnellstmöglich erfolgen soll. Beide nehmen Einfluss darauf im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

2. OAK Weisung AAA W-01/2016 und W-02/2014 zu Art. 26 Abs. 3 ASV

Aufgrund der teilrevidierten ASV werden Anpassungen in den zwei obgenannten Weisungen nötig. Die angepasste ASV und die OAK-Weisungen dürfen sich nicht widersprechen. Deshalb wird mit einer schnellen Anpassungen seitens OAK zu rechnen sein. Die Anpassungsarbeiten können schon frühzeitig und vor der Inkraftsetzung der teilrevidierten ASV gestartet werden, da die materiellen Änderungen bekannt sind und nicht mit neuen oder veränderten Anpassungen gerechnet wird. Die KGAST offeriert, bei den Weisungsanpassungen mitzuhelfen und bittet die OAK zudem, die Weisungen gleich grundsätzlich (also nicht nur aufgrund der ASV-Teilrevision) auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Absehbar ist, dass es bei den OAK-Weisungen hinsichtlich Governancebestimmungen zu Änderungen kommt. Doch unabhängig von den Weisungsanpassungen aufgrund der ASV-Teilrevision, sind die Anforderungen aus der Weisung AAA W-01/2016 betreffend formalisiertes *Risk-Management* und *interner Kontrolle* per 1.9.2018 einzuhalten. Die Anforderungen sind jedoch nicht all zu hoch und entsprechend dem Profil jeder einzelnen AST umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird auch EXPERTsuisse voraussichtlich keine erhöhten Anforderungen im Revisionstestat ab Geschäftsjahr 2019 verlangen. Gemäss Patrik Schaller (Präsident Subkommission BVG von EXPERTsuisse) wurde dies auch so mit der OAK, David Frauenfelder (Leiter Audit), abgesprochen. *Interne Kontrolle* und *Risk-Management* müssen adäquat und auf die AST angepasst umgesetzt werden. Bei kleinen AST genügt das schriftliche Festhalten z.B. im

OGR. Bei grösseren reicht das wohl nicht. Allerdings entscheidet die Subkommission BVG von EXPERTsuisse erst an der Kommissionssitzung Mitte Juni 2018.

Zu bemerken ist, dass gemäss OAK-Weisung AAA auch eine Regelung zu *Interessenkonflikten* verlangt wird. Gemäss Umfrage bei der KGAST im September 2017 hatte die grosse Mehrheit der KGAST-Mitglieder eine entsprechende Regelung (mittels separater Weisung oder als Teil des OGR), bei einer Minderheit bestand noch keine Regelung dazu oder es wurde daran gearbeitet. Gemäss ASV-Teilrevision wird neu eine AST-interne Weisungen bezüglich *Interessenskonflikt-Management und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden* zu erstellen sein. Allerdings wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkraftsetzen der teilrevidierten ASV bestehen, so dass für AST, welche noch keine separate Weisung aufgesetzt haben, genügend Zeit verbleibt, sich entsprechend zu organisieren.

3. Informationen auf Englisch (Homepage / OAK Weisungen)

Die KGAST wurde einen Tag vor dem Meeting darauf aufmerksam gemacht, dass Teile der OAK Homepage auf Englisch übersetzt wurden. In einem ersten Feedback seitens KGAST wird dies verdankt. Die KGAST weist darauf hin, dass es für englischsprachige Webpage-Besucher nicht genügt, wenn nur die deutschen Texte auf Englisch erscheinen. Vielmehr benötigen Englischsprachige noch weitere Erläuterungen. So verstehen viele Englischsprachige unter *Foundation* eine *Charity* (Wohltätigkeitsorganisation), unter *Investment Group* können sie sich oft kein konkretes Sondervermögen vorstellen. Es braucht deshalb Erklärungen, allenfalls visualisierte, generische Charts und/oder ein Glossar, in welchem bestimmt Begriffe umschrieben werden. Die KGAST offeriert ihre Unterstützung, was die OAK dankend annimmt. Die KGAST wird einen Entwurf zu einem One-Pager liefern, der als Diskussionsgrundlage für eine Lösung der OAK dienen soll. Die OAK ist an gewisse Publikationsvorschriften betreffend Terminologie gebunden und muss Publikationen bewilligen lassen. Insofern ist bei der Umsetzung des KGAST-Vorschlages mit Anpassungen zu rechnen.

Abgesehen von den weiteren Erläuterungen in Englisch, benötigen einzelne AST auch auf Englisch übersetzte Weisungen und Formulare. Speziell englisch formulierte Mutationsformulare sind dringend notwendig. Die OAK nimmt dieses Anliegen auf.

Ebenfalls hilfreich wären weitere Informationen zu den unterstellten AST. Nur eine namentliche Nennung der AST auf der Homepage der OAK reicht u.E. nicht. Die Adressen der AST, ein Link auf deren Homepage und/oder die Nennung der HR-Registernummer wäre von Vorteil. Auch diese Anregung seitens KGAST wird von der OAK geprüft.

4. 1e-Pläne

Bei der Vorbereitung des Meetings im Januar 2018 brachte der Rechtsdienst der OAK das Traktandum 1e-Pläne und Fragen zur Umsetzung bei AST auf. Da die verantwortliche Person seitens OAK jedoch nicht anwesend ist, wird das Traktandum zügig abgehandelt. Vor allem die Frage, ob es für grössere Vermögen einzelner Personen auch einzelne AST-Lösungen gibt, steht im Zentrum. Doch eine solche Einzellösung ist aufgrund der Anforderungen an die Kollektivität gar nicht erlaubt. Die KGAST Vertreter weisen auch nochmals darauf hin, dass die risikoarme Strategie, wie sie in der BVV2 verlangt wird, nicht einfach und zum heutigen Zeitpunkt nicht mit Renditeaussichten umzusetzen ist und dass die Vorschriften hinsichtlich Umsetzung mit Anlagegruppen zu restriktiv verordnet wurden.

5. Varia

Die OAK informiert, dass die offene Stelle bei der Direktaufsicht wieder besetzt werden kann. Für die französischsprachige Schweiz wird ab Juli 2018 ein Mitarbeiter der Finma zur OAK wechseln.

Die Frage, ob sich die OAK mit der europäischen Verordnung DSGVO bezüglich ihrer Direktunterstellten beschäftigt hat und allenfalls Handlungsbedarf sieht, wird abschlägig beantwortet. Die KGAST informiert die OAK, dass wir u.E. nicht betroffen sind (allenfalls jedoch die 3a-, Fz- und 1e-Stiftungen) und deshalb keine Massnahmen vorsehen.

RK stellt fest, dass der mit Informationen erweiterte Tätigkeitsbericht der OAK sehr aussagekräftig ist. Vera Kupper informiert, dass für allfällige Fragen betreffend unterschiedlichen Zahlen zwischen dem BfS und der OAK ein Mitarbeiter der OAK, Herr Wüthrich, kontaktiert werden kann.

26. Mai 2018/RK